

Grundlagen zu den „BERUFSPRAKTISCHEN TAGEN (BPT)“

3a

- ☞ **Welche Gesetze kommen zur Anwendung?**
SchUG, Schulveranstaltungenverordnung, Aufsichtserlass, Projekterlass; ASVG (§ 175)
- ☞ **Wie viele Tage stehen für diverse Schulveranstaltungen zur Verfügung?**
Veranstaltungen bis zu einem Tag:
- | | | |
|----------------------|--------------------|-----------------|
| 5. bis 8. Schulstufe | bis zu 5 Stunden | je Schulstufe 9 |
| | mehr als 5 Stunden | je Schulstufe 2 |
| Polytechn. Schule | bis zu 5 Stunden | 10 |
| | mehr als 5 Stunden | 4 |
- Mehrtägige Veranstaltungen (Wien-, Sportwoche, BPT, / auch wenn einzeln verbraucht):
- | | |
|----------------------|--------------|
| 5. bis 8. Schulstufe | insgesamt 28 |
| Polytechn. Schule | 12 |
- ☞ **Sind Schüler/innen bei BPT unfallversichert?**
Ja, weil es sich um eine Schulveranstaltung handelt!
- ☞ **Wer beaufsichtigt den/die Schüler/in im Betrieb?**
Wenn die Lehrperson den/die Schüler/in nicht dauernd beaufsichtigen kann, kann sie die Aufsicht an Dritte übergeben (§ 44 a SchUG). Allenfalls ist ein Auswahlverschulden möglich.
- Beaufsichtigung von Schülern durch Nichtlehrer (-erzieher) – SchUG § 44a**
„Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13), schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a) oder individueller Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b) kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer oder Erzieher erfolgen, wenn dies
1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist und
 2. im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist.
- Diese Personen (zB Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgane tätig.“
- Erleichterter Aufsichtserlass** - mit Herbst 2005 wurde die **Verordnung betreffend die Schulordnung** geändert, **§2 Abs. 1** lautet:
„Die Beaufsichtigung der Schüler ab der 7. Schulstufe darf entfallen, wenn dies im Hinblick auf die Gestaltung des Unterrichtes, von Schulveranstaltungen (§ 13 SchUG), von schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a SchUG) und der individuellen Berufs(bildungs)-orientierung (§ 13b SchUG) zweckmäßig ist und weiters im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist. Die Beaufsichtigung der Schüler ab der 9. Schulstufe darf entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist.“
- ☞ **Dürfen Schüler/innen allein zum Betrieb bzw. vom Betrieb allein nach Hause oder zur Schule fahren/gehen?**
Ja - Eltern müssen jedoch über Beginn und Ort der Schulveranstaltung informiert sein!
Wenn es der Reife der Schüler/innen ab der 7. Schulstufe entspricht, können sie allein zum Betrieb bzw. vom Betrieb nach Hause bzw. von einem Betrieb zu einem anderen geschickt werden! Auf mögliche Gefahren ist nachweislich hinzuweisen!

- ☞ **Dürfen auch mehrere Schüler/innen im selben Betrieb „schnuppern“?**
Berufs- bzw. Betriebserkundungen sind selbstverständlich auch in Gruppen möglich!
- ☞ **Muss für BPT eine Vor- bzw. Nachbereitung gemacht werden?**
Ja, dies ergibt sich aus dem Lehrplan!
Betriebserkundungen ohne Vor- und Nachbereitung sind (fast) sinnlos!
- ☞ **Gibt es Obergrenzen bei der Gruppengröße?**
Dies regelt die Schulveranstaltungsverordnung, wobei aus bestimmten Gründen (Gewährleistung der Sicherheit, päd. Ertrag) das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss (bei eintägigen der/die Schulleiter/in) abweichende Festlegungen treffen kann!
- ☞ **Wer entscheidet über die Durchführung einer Schulveranstaltung?**
Klassen- bzw. Schulforum bzw. SGA, bei eintägigen Veranstaltungen der/die SchulleiterIn!
- ☞ **Sind Schüler/innen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen verpflichtet?**
Ja! - Ausnahmen: Krankheit, Ausschluss oder mit der Schulveranstaltung verbundene Nächtigung / für Ersatzunterricht ist zu sorgen!
- ☞ **Dürfen Eltern auch zum Transport von Schüler/innen herangezogen werden?**
Ja, wenn erforderlich (haben aber keinen Anspruch auf Fahrtspesenersatz) – Erklärung einer Haftungsbeschränkung gegenüber Fahrzeuglenker wird empfohlen – Unterlagen beim BSR!
- ☞ **Wer trägt die Kosten für etwaige Beförderungen?**
Die Kosten sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten zu tragen!
- ☞ **Wie lange darf ein „Schnuppertag“ dauern?**
9 Stunden als Höchstgrenze (gleich wie Höchstzahl an Unterrichtsstunden pro Tag)!
- ☞ **Darf ein/eine Schüler/in Arbeiten/Tätigkeiten verrichten?**
Natürlich darf er/sie geringfügige Tätigkeiten verrichten, aber nicht voll in den Arbeitsprozess eingegliedert werden. Es darf sich auch nicht (ausschließlich) um stupide Tätigkeiten handeln!
Beschäftigung: ja! – Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: nein!
- ☞ **Können Eltern Erlässe oder Gesetze durch ihre Unterschrift aufheben?**
Auf keinen Fall! Eltern können keine gesetzliche Bestimmung außer Kraft setzen!
- ☞ **Dürfen Daten an Betriebe weitergeleitet werden?**
Nein (außer Name und Adresse) – andere Daten nur mit Zustimmung der Eltern!
- ☞ **Wer darf Berufspraktische Tage/Wochen leiten?**
Von der Schulleitung muss ein/e fachlich beschlagene/r Kollege/in für die Leitung der BPT eingesetzt werden. Der Nachweis, dass diese/r Leiter/in eine Prüfung oder Teilprüfung hat, muss nicht erfolgen - Sachkompetenz reicht aus!
- ☞ **Wie werden Leitung bzw. Begleitung von Schulveranstaltungen (z.B. Berufs-praktische Tage/Woche) abgegolten?**
 - (1) Vergütung für die Leitung einer mindestens viertägigen berufspraktischen Schulveranstaltung - diese ist von der Schulleitung über die Schuldatenbank zu beantragen
 - (2) Vergütung für die Teilnahme an einer mindestens zweitägigen berufspraktischen Schulveranstaltung – Beantragung ebenfalls über die Schuldatenbank

- (3) Vergütung der Reisegebühren – geregelt in der Schulveranstaltungsverordnung - Antrag mit Formular „Reisegebühren für Schulveranstaltungen“
- unter 5 Stunden: nur Abgeltung der Reisekosten möglich (PKW-Kilometer nur dann verrechenbar, wenn aufgrund der Entfernungen zwischen den Betrieben das öffentliche Verkehrsmittel zeitlich nicht in Frage kommt oder kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht)
 - mehr als 5 Stunden bis 8 Stunden: zusätzlich 1/3 Tagesgebühr
 - mehr als 8 Stunden bis 12 Stunden: zusätzlich 2/3 Tagesgebühr
 - mehr als 12 Stunden: zusätzlich 3/3 Tagesgebühr pro Tag

Weitere Auskünfte erteilen die Schulsachbearbeiter/innen der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft.

☞ **Erhält der/die Leiter/in von BPT auch eine Abgeltung, wenn diese nicht mindestens 4 Tage dauern?**

Nein, leider nicht! Stunden können aber im C-Bereich aufgelistet werden!

☞ **Müssen Schulveranstaltungen einen Bezug zum Unterricht haben?**

Natürlich! Alle Schulveranstaltungen sind in Ergänzung zum Unterricht zu sehen und müssen gut geplant, vor- und nachbereitet werden (BPT ==> BO-Verantwortliche(r)). Weiters sind die Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu beachten.

☞ **Kann ein/e Schulleiter/in Berufspraktische Tage verhindern?**

Ja, wenn ein geregelter Unterrichtsbetrieb nicht mehr aufrecht erhalten werden kann oder keine geeignete Lehrperson als Leiter/in zur Verfügung steht oder die Kosten zu hoch sind oder die Anzahl der möglichen Schulveranstaltungen bereits erreicht wurde!

☞ **Dürfen Realbegegnungen in die 32 Stunden der verbindlichen Übung „Berufsorientierung“ eingerechnet werden?**

BPT als Schulveranstaltungen nicht mehr! Die Vor- und Nachbereitungen können jedoch in der Unterrichtszeit durchgeführt werden (integrativ oder als eigene Stunde).

Realbegegnungen als Unterricht an außerschulischen Lernorten können sehr wohl in das erforderliche Stundenausmaß für die verbindliche Übung BO eingerechnet werden.

☞ **Dürfen Schüler/innen auch einzeln „schnuppern“?**

Ja, nämlich Schüler/innen **der 8. Klasse der Volksschule,
der 4. Klasse der Hauptschule,
der 8. und 9. Klasse der Sonderschule,
der Polytechnischen Schule und
der 4. Klasse der AHS** im Rahmen der individuellen BO!

➤ **SchUG § 13b - Individuelle Berufs(bildungs)orientierung / in der Unterrichtszeit**

bis zu 5 Tage - Erlaubnis durch Klassenvorstand - Eingliederung in den Arbeitsprozess ist nicht zulässig – Schüler/innen sind auf relevante Rechtsvorschriften hinzuweisen - Aufsicht siehe SchUG § 44a

➤ **ASVG § 175 Abs. 5 - Individuelle Berufs(bildungs)orientierung / in Ferienzeiten**

höchstens 15 Tage pro Betrieb und Kalenderjahr - Eingliederung in den Arbeitsprozess ist nicht zulässig – mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten - Bestätigung über die Aufklärung nach SchUG § 13b Abs. 3 - Versicherungsschutz der Schüler/innen ist durch die AUVA gegeben – aber: dies ist keine schulische Angelegenheit – liegt im alleinigen Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten und der Betriebe - Informationspflicht der Schule – Hilfestellungen sind natürlich erlaubt (siehe Vordruck – Schule)

☞ **Dürfen Schüler/innen, die sich im 9. Schulbesuchsjahr, aber in einer niedrigeren als der 8. Schulstufe befinden, auch individuell schnuppern?**

Ja! Für diese Schüler/innen, die weder durch SchUG § 13b noch durch ASVG § 175 Abs. 5 erfasst werden, kann die Schulleitung beim zuständigen Bezirksschulrat ansuchen, diese Realbegegnung zu einer schulbezogenen Veranstaltung nach SchUG § 13a zu erklären. Damit ist ebenfalls der Versicherungsschutz durch die AUVA gegeben.

☞ **Wer haftet bei einem Unfall im Betrieb?**

Auch im Betrieb müssen Kinder nach § 44 a SCHUG durch Personen beaufsichtigt werden, die als Organe des Bundes tätig werden (Person namhaft machen!). Bei Vernachlässigung dieser Aufsichtspflicht kommt die Amtshaftung aufgrund des **Amtshaftungsgesetzes** zum Tragen. Regress kann nur bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz verlangt werden

☞ **Wer zahlt für einen Sachschaden, den der „Schnupperlehrling“ verursacht?**

Eine grobe Einteilung lässt sich folgendermaßen treffen:

Schüler schädigt einen Dritten (Kunde, Mitarbeiter im Betrieb):

a) es liegt keine Verletzung der Aufsichtspflicht vor: der **Schüler haftet selbst** für den von ihm verursachten Sachschaden

b) die Aufsichtspflicht wurde von der Aufsichtsperson verletzt (in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt): Schadenersatzanspruch kann vom Geschädigten auf Grund des Amtshaftungsgesetzes beim Bund geltend gemacht werden. Der Schadenersatzanspruch kann nicht auf die schuldtragende Aufsichtsperson überwält werden, sondern muss im Wege des im Amtshaftungsgesetzes vorgesehenen Aufforderungsverfahrens an den Bund gerichtet werden.

Schüler schädigt den Unternehmer:

a) der Unternehmer ist selbst die Aufsichtsperson gem. § 44a:

aa) es liegt keine Verletzung der Aufsichtspflicht vor:

der Schüler haftet selbst für den von ihm angerichteten Schaden

bb) die Aufsichtspflicht wurde durch ein rechtswidriges Verhalten schuldhaft verletzt:

der Unternehmer trägt den Schaden selbst

b) ein Dienstnehmer ist die Aufsichtsperson gem. § 44a:

aa) es liegt keine Verletzung der Aufsichtspflicht vor:

der **Schüler haftet selbst** für den von ihm angerichteten Schaden

bb) die Aufsichtspflicht wurde schuldhaft und rechtswidrig verletzt:

Schadenersatzanspruch kann vom Unternehmer auf Grund des

Amtshaftungsgesetzes beim Bund geltend gemacht werden

bzw. ist der Dienstnehmer durch das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz geschützt

➤ Jeder Einzelfall muss geprüft werden. Es ist bekannt, dass die Haushaltsversicherungen der Erziehungsberechtigten hier keinen Ersatz leisten.

➤ Die Möglichkeit der individuellen Berufsorientierung in den Sommerferien nach dem 9. Schulbesuchsjahr sind im Einzelfall zu prüfen (eventuell freiwilliges 10. Schulbesuchsjahr ...).

Mit einer kürzlich erfolgten

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)
wird SchülerInnen eine **individuelle Berufsorientierung**
nicht nur **während der Unterrichtszeit**
sondern **auch außerhalb der Unterrichtszeit** ermöglicht –
ebenfalls durch die **Schülerunfallversicherung** gedeckt!

Daher haben jetzt SchülerInnen

**der 8. Klasse der Volksschule,
der 4. Klasse der Hauptschule,
der 8. und 9. Klasse der Sonderschule,
der Polytechnischen Schule und
der 4. Klasse der AHS**

folgende Möglichkeiten, „Schnuppertage“ in einem Betrieb zu absolvieren:

➤ **SchUG § 13b - Individuelle Berufs(bildungs)orientierung**

„(1) SchülerInnen **kann** auf Ansuchen die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung **an bis zu fünf Tagen dem Unterricht fern zu bleiben**. Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist **vom Klassenvorstand** nach einer Interessenabwägung von schulischem Fortkommen u. beruflicher bzw. berufsbildender Orientierung zu erteilen.

(2) Die individuelle Berufs(bildungs)orientierung hat auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufzubauen. Sie hat der lebens- und berufsnahen Information über die Berufswelt, der Information über schulische und außerschulische Angebote der Berufsbildung sowie der Förderung der Berufswahlreife zu dienen und soll darüber hinaus konkrete sozial- und wirtschaftskundliche Einblicke in die Arbeitswelt ermöglichen.

(3) Sofern die Durchführung der individuellen Berufs(bildungs)orientierung in einem Betrieb erfolgt, ist eine **Eingliederung in den Arbeitsprozess nicht zulässig**. Der Schüler ist **auf relevante Rechtsvorschriften**, wie zB jugendschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften, **hinzuweisen**.

(4) Während der individuellen Berufs(bildungs)orientierung sind die Schüler in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß **zu beaufsichtigen**. Die **Festlegung geeigneter Aufsichtspersonen hat unter Anwendung des § 44a** auf Vorschlag der Erziehungsberechtigten bzw. derjenigen Einrichtung zu erfolgen, die der Schüler zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)-orientierung zu besuchen beabsichtigt.“

Diesbezügliches Antragsformular siehe Beilage!

➤ **ASVG § 175 Abs. 5**

Aufgrund dieser Bestimmung besteht für SchülerInnen die Möglichkeit der Absolvierung einer individuellen Berufsorientierung ohne Eingliederung in den Arbeitsprozess im Ausmaß **von höchstens 15 Tagen pro Betrieb und Kalenderjahr außerhalb der Unterrichtszeiten** unter Vorlage der **Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten** sowie einer **Bestätigung über die Aufklärung nach § 13b Abs. 3 SchUG**.

Diesbezügliches Antragsformular siehe Beilage!

Wenn auch seitens der Schulaufsicht klargestellt wurde, dass die individuelle Berufsorientierung nach ASVG § 175 **keine schulische Angelegenheit** ist und **im alleinigen Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten und der Betriebe liegt**, hat die Schule aber doch die **Pflicht**, die betreffenden SchülerInnen sowie deren Eltern über diese Möglichkeit **zu informieren** und im Bedarfsfall die Formblätter zur Verfügung zu stellen.

SchUG § 44a - Beaufsichtigung von Schülern durch Nichtlehrer (-erzieher)

„Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13), schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a) oder individueller Berufs(bildungs)-orientierung (§ 13b) kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer oder Erzieher erfolgen, wenn dies

- 1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist und*
- 2. im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist.*

Diese Personen (zB Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgane tätig.“

Änderung der Verordnung betreffend die Schulordnung (§ 2 Abs. 1) – “Erleichterter Aufsichtserlass“

„Die Beaufsichtigung der Schüler ab der 7. Schulstufe darf entfallen, wenn dies im Hinblick auf die Gestaltung des Unterrichtes, von Schulveranstaltungen (§ 13 SchUG), von schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a SchUG) und der individuellen Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b SchUG) zweckmäßig ist und weiters im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist. Die Beaufsichtigung der Schüler ab der 9. Schulstufe darf entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist.“

Die Wirtschaftskammer legt jedoch in beiden Fällen (SchUG § 13b **und** ASVG § 175) großen Wert darauf, dass **vom Betrieb eine Ansprech- bzw. Aufsichtsperson** namhaft gemacht wird. Dies ist sehr zu begrüßen!

➤ Berufspraktische Tage für SchülerInnen an Hauptschulen (vorwiegend) im 9. Schulbesuchsjahr (auch für PTS und Sonderschulen anwendbar)

Diese vor einigen Jahren allen HS empfohlene Vorgangsweise für die **Absolvierung eines oder mehrerer „Schnuppertage“ in einem Betrieb auch für einzelne SchülerInnen**, sollte jetzt vorwiegend nur mehr für jene SchülerInnen Anwendung finden, **die sich im 9. Schulbesuchsjahr in einer niedrigeren als der 8. Schulstufe befinden**.

Für diese SchülerInnen, die weder durch SchUG § 13b noch durch ASVG § 175 Abs. 5 erfasst werden, kann **beim zuständigen Bezirksschulrat** um die **Erklärung dieser Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung** nach SchUG § 13a angesucht werden.

Auch für jene SchülerInnen, die – egal, ob an HS, PTS oder SO - bereits die individuellen Möglichkeiten der BO nach SchUG § 13b in Anspruch genommen haben, für die aber noch weitere Schnuppertage für ihre Orientierung bzw. Lehrstellensuche sinnvoll und notwendig sind (z.B. hat eine Schnupperwoche ergeben, dass dieser Beruf doch nicht der richtige ist und/oder ein Lehrherr nimmt keine SchnupperschülerInnen in Ferienzeiten,), kann/soll beim BSR ein Antrag auf Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung gestellt werden. Eine **großzügige, für unsere Schülerinnen unterstützende Handhabung** – auch für SchülerInnen im 8. Schulbesuchsjahr - wird empfohlen.

Diesbezügliche Unterlagen siehe Beilage!

**Antrag auf Befreiung vom Unterricht
zum Zweck der individuellen Berufsorientierung gem. §13b SCHUG**

An den Klassenvorstand der

Schule _____

Klasse _____

Name des Schülers (der Schülerin) _____

geb. am _____

Als Erziehungsberechtigte(r) ersuche ich obgenannte(n) Schüler (Schülerin) im Rahmen der individuellen Berufsorientierung (§13b SCHUG) das Kennenlernen des

Berufes (Lehrberufes) _____

in der Zeit (von-bis) _____ (max. eine Woche)

im Betrieb _____

zu ermöglichen.

Unterschrift des (der) Erziehungsberechtigten _____

Genehmigt:

Unterschrift des Klassenvorstandes _____

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch den (die) Schüler(in) wird im obgenannten Betrieb eine Aufsichtsperson bestellt.

Unterschrift Betrieb (Firmenstempel) _____

Erklärung der Aufsichtsperson:

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung des Schülers (der Schülerin) in den Arbeitsprozess verboten ist. Diesbezüglich habe ich die auf Seite 2 angeführten Informationen gelesen. Weiters werde ich den Schüler (die Schülerin) auf relevante Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene) hinweisen.

Unterschrift der Aufsichtsperson _____

- Die Berufspraktischen Tage sind kein Arbeitsverhältnis.
- Eine Eingliederung der Schüler/-innen in den Arbeitsprozess ist unzulässig, das heißt: Beschäftigung: ja, Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: nein.
- Schüler/-innen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Schüler/-innen haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft der Schüler/-innen ist Rücksicht zu nehmen.
- Schüler/-innen sind als solche nach dem ASVG bei der AUVA unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler/-innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.